

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg (Beitrags- und Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 07.2011 (GVOBl. M-V S.777) i. V. m. den §§ 1,2,6,9,15 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), und der Abwassersatzung der Stadt Sternberg vom 12.10.2004 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 07.10.2015 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg erlassen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg wird wie folgt geändert:

§ 12 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- **Abschnitt I, Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Die Zusatzgebühr beträgt **1,94 €**.

- **Abschnitt II, Abs. 6 (a) erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühr B beträgt

- a) als **Abholgebühr**, die für die Abfuhr der aus der Hauskläranlage abgepumpten Inhaltsstoffe berechnet wird, je m³ abgeholte Inhaltsstoffe **27,50 €**.

- **Abschnitt IV, Abs. (9) erhält folgende Fassung:**

Die Niederschlagsgebühr beträgt **0,36 € je m²** und wird für alle befestigten, bebauten und überbauten Flächen erhoben, die **abflusswirksam** sind, d. h. von denen das Regenwasser leitungsgebunden oder in freiem Gefälle in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. Die Niederschlagsgebühr wird daher für sämtliche befestigten Flächen eines jeden Grundstückes ermittelt.

Artikel 2

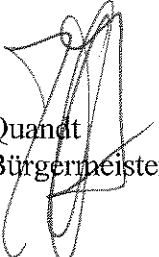
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Sternberg, den 12.10.2015

- Siegel -




Quant
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg vom 12.10.2004 wurde dem Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 03.11.2015 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Sternberg vom 12.10.2004 wird gem. Hauptsatzung der Stadt Sternberg im Internet unter www.stadt-sternberg.de am 11.11.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.